



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2021 Nr. 37</u> Veröffentlichungsdatum: 23.04.2021

Seite: 442

Verordnung zur Änderung der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung

223

Verordnung zur Änderung der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung

Vom 23. April 2021

Auf Grund des § 13 Absatz 3 Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), der durch Gesetz vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 208) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung vom 6. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 511), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Juli 2018 (GV. NRW. S. 394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

| 1. In Satz 3 werden nach dem Wort "wird" die Wörter "auf der Grundlage einer individuellen Einzelfallbetrachtung" eingefügt. |
|--|
| Satz 4 wird wie folgt gefasst: "Bei dieser Prognoseentscheidung sind insbesondere fachlich relevante Hochschulabschlüsse, auf beide Fächer bezogene fachwissenschaftliche Studienleistungen und einschlägige Berufserfahrungen zu berücksichtigen." |
| 3. Satz 5 wird aufgehoben. |
| 4. In dem bisherigen Satz 6 werden die Wörter "; einschlägige Berufserfahrungen sollen berücksichtigt werden" gestrichen. |
| Artikel 2 |
| Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. |
| Düsseldorf, den 23. April 2021 |
| Die Ministerin für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen |
| Yvonne G e b a u e r GV. NRW. 2021 S. 442 |